

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Falls der Kurs des Basiswerts für den entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist bzw. wenn die Strukturierungsgebühr bis zum entsprechenden Bewertungstag den Kurs des Basiswerts für den Bewertungstag übersteigt, besteht das Risiko eines Totalverlusts. Zudem ist zu beachten, dass diese Zertifikate nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Auszahlungsprofile nebst den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Indizes

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf den DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index

DDV-Produktklassifizierung: Index-/Partizipationszertifikate

ISIN: DE000DZ2X369
Beginn des öffentlichen Angebots: 1. September 2011
Valuta: 5. September 2011
jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 85 vom 1. September 2011 zum Basisprospekt vom 15. Februar 2011 sind DZ BANK Endlos-Zertifikate auf den DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index („Zertifikate“, in der Gesamtheit die „Emission“), begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Produktbeschreibung	6
III. Zertifikatsbedingungen	10

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTKR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden. Für ein öffentliches Angebot in Österreich sind die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) in elektronischer Form ebenfalls auf der Internetseite www.eniteo.de veröffentlicht.

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Zertifikate, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Der Erwerb der Zertifikate ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Zertifikate

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und von der vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum entsprechenden Bewertungstag angefallenen Strukturierungsgebühr abhängig ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Folglich besteht für jeden Anleger in dem Zertifikat das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Kurs des Basiswerts für den entsprechenden Bewertungstag auf Null sinkt bzw. gesunken ist bzw. wenn die Strukturierungsgebühr bis zum entsprechenden Bewertungstag den Kurs des Basiswerts für den Bewertungstag übersteigt. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Bewertungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen (siehe dazu auch „Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin“). Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht. Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesem Land haben.

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Zertifikate während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Zertifikate in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Zertifikate ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Zertifikate abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoffmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Zertifikate während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Zertifikate zum Beginn des öffentlichen Angebots in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Zertifikate entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des

Basiswerts und somit ggf. der Kurs der Zertifikate sinken und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Zertifikate hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Zertifikate haben.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf das bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für den Basiswert und die Zertifikate auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Zertifikate entgegenlaufende Anlageurteile für das bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Produkte ausgesprochen haben. Diese Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Zertifikate negativ auswirken.

Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat. Daher eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Risiko aufgrund der fehlenden Etablierung des Basiswerts

Bei der Beurteilung der Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Basiswert vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden DZ BANK Endlos-Zertifikate zu dienen.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Zertifikate einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Zertifikate mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatesgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in dem bzw. den betreffenden Produkten bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. des bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Zertifikate hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikaten auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger Zertifikate, bei denen der Basiswert auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein.

Wechselkursschwankungen können insbesondere

- den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder
- den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung eines Index, vorliegend des DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index („**Referenzindex**“ oder „**Basiswert**“), abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder bei Emissionen unter dem Basisprospekt oder die mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Zertifikate bzw. die Emittentin geraten. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Zertifikate befassten Angestellten, insbesondere besteht der Basiswert aus Produkten, deren Wertentwicklung nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden kann.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten der Zertifikate bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich weiterhin um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN-Code ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Zertifikatsbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Zertifikaten bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags (§ 2). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts (§ 6) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Zertifikate mit gleicher Ausstattung (§ 3) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Zertifikate gemäß § 2 Absatz (2) (d) der Zertifikatsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 2 Absatz (2) (e) der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, die so ausgestaltet sind, dass der Auszahlungsbetrag (§ 2 Absatz (3)) von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (3) ermittelt und entspricht dem Referenzpreis (§ 2 Absatz (2) (c)) reduziert um die Summe der seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bis zum entsprechenden Bewertungstag (§ 2 Absatz (2) (b)) angefallenen Strukturierungsgebühr (§ 2 Absatz (2) (c)). Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Zertifikate grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen (§ 2 Absatz (2) (d)) und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen (§ 2 Absatz (2) (e)) ordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach der Einlösung bzw. der Ordentlichen Kündigung am Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (2) (b)) und die Auszahlung erfolgt gemäß § 4.

Bei den Zertifikaten kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurde auch die Gesamtsumme dieser Emission festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angaben über den Basiswert

Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags

Als Referenz für die Berechnung des Auszahlungsbetrags dienen unter anderem der Referenzpreis und die Strukturierungsgebühr.

Erläuterungen zum Basiswert

Der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index (ISIN DE000DZ8BC11). Einzelheiten über den Basiswert sind in der Anlage zu den Zertifikatsbedingungen ausgeführt.

Weitere Informationen zum Basiswert sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.eniteo.de abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Zertifikaten für den entsprechenden Bewertungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt, richten sich die Folgen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen.

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 6 der Zertifikatsbedingungen aufgeführt sind. Dieser § 6 der Zertifikatsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraphen geregelt, für die Emittentin nicht möglich ist.

Produktklassifizierung

Die Zertifikate können entsprechend der Produktklassifizierung des Deutschen Derivate Verbandes der Kategorie Index-/Partizipationszertifikate zugeordnet werden.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die anfänglichen Ausgabepreise der Zertifikate werden vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für ein Zertifikat beträgt Euro 67,00. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende.

Sowohl der Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Zur Valuta werden die Zertifikate auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Zertifikate werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134-2251.

5. Zulassung zum Handel

Die Zertifikate sollen voraussichtlich ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Zertifikate rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Zertifikate einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DZ2X369

Die Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten durch die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

§ 1

Form, Basiswert, Übertragbarkeit, keine Verzinsung

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 5.000.000 auf den Basiswert (Absatz (2)) bezogene DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index (ISIN DE000DZ8BC11) (auch „**Referenzindex**“ genannt), der von der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main („**Indexsponsor**“) ermittelt wird. Die Währung des Basiswerts ist USD.
- (3) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (4) Die Zertifikatsrechte (§ 2 Absatz (1)) können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

§ 2

Zertifikatsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Ordentlichen Kündigung (Absatz (2) (e)) und vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 Absatz (4), pro einem Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht und die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.
„**Indexbasisprodukt**“ ist das bzw. die dem Basiswert zugrunde liegenden Produkte (einschließlich von Future-Kontrakten bezogen auf das bzw. die Produkte).
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexponsors, diejenige Börse oder dasjenige Handelssystem, an der bzw. in dem das bzw. die Indexbasisprodukte gehandelt werden.
Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Berechnungsstelle (§ 11) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 veröffentlichen.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der Starttag bzw. der jeweilige Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (2) (e)). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Starttag**“ ist der 1. September 2011.

„**Einlösungstermin**“ ist jeweils der 1. Bankarbeitstag (§ 4 Absatz (1)) eines jeden Monats, erstmals im Oktober 2011.

„**Fälligkeitstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Bewertungstag.

(c) „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Euro-Gegenwert des Schlusskurses des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor als solcher für den entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird. Die Ermittlung des Euro-Gegenwerts erfolgt auf Basis des Euro-Fixing am Bewertungstag zum EUR/USD-Briefkurs, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird.

„**Strukturierungsgebühr**“ ist, vorbehaltlich § 6, die von der Berechnungsstelle nach folgender Formel¹ ermittelte Gebühr:

$$SG = \sum_{i=1}^n SG_i$$

dabei ist:

SG: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Strukturierungsgebühr

SG_i: die Strukturierungsgebühr des Monats i

n: die Anzahl der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum entsprechenden Bewertungstag

Dabei wird die Strukturierungsgebühr des Monats i nach folgender Formel² ermittelt:

$$SG_i = \frac{RP_i \cdot SG_{p.a.} \cdot m}{365}$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis für den im jeweiligen Monat liegenden Bewertungstag i

SG_{p.a.}: die Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,30% p.a.

m: die Anzahl an Tagen des Monats i

(d) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die Zahlstelle DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251 übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die

¹ Die Strukturierungsgebühr, die bis zum entsprechenden Bewertungstag angefallen ist, wird durch Addition der Strukturierungsgebühr der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum entsprechenden Bewertungstag berechnet.

² Die Strukturierungsgebühr des relevanten Monats wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird das Produkt aus dem Referenzpreis für den jeweiligen Bewertungstag, der Strukturierungsgebühr p.a. und der Anzahl an Tagen des relevanten Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.

unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems S.A./N.V., Brüssel oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts der Zertifikate am Einlösungstermin und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (d) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt am Fälligkeitstag.

- (e) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum 1. Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum November 2011 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- (3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ in Euro entspricht dem Referenzpreis reduziert um die Summe der seit dem Beginn des öffentlichen Angebots angefallenen Strukturierungsgebühr.

§ 3

Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4

Zahlungen, Bankarbeitstag

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in Euro zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung in Bezug auf das bzw. die Indexbasisprodukte**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (a)) und/oder (ii) eine Limitüberschreitung (Absatz (b)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
 - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem bzw. den Indexbasisprodukten durch die Maßgebliche Börse oder jedes andere Ereignis, die/das dazu führt, dass die Maßgebliche Börse keinen Settlement Price feststellt bzw. veröffentlicht.
 - (b) Eine „**Limitüberschreitung**“ liegt vor, wenn der Settlement Price des bzw. der Indexbasisprodukte ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der Settlement Price für das bzw. die Indexbasisprodukte an einem Tag um einen bestimmten nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem Settlement Price des Vortags angestiegen bzw. gesunken ist.
- (2) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem der Indexsponsor den Kurs des Basiswerts nicht veröffentlicht oder die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors wesentliche Maßgebliche Börse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung in Bezug auf das bzw. die Indexbasisprodukte vorliegt.
- (3) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle für den entsprechenden Bewertungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, wird der Kurs des Basiswerts zum Zeitpunkt der Feststellung des Schlusskurses des Basiswerts durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des gemäß dem nächsten Satz ermittelten Settlement Price des bzw. der Indexbasisprodukte unter Anwendung der dann gültigen Berechnungsmethode für den Basiswert ermittelt. Ist das bzw. sind die Indexbasisprodukte von einer Marktstörung gemäß Absatz (1) betroffen, wird der Kurs des Basiswerts auf Basis des Settlement Price des bzw. der Indexbasisprodukte, der am nächstfolgenden Üblichen Handelstag festgestellt wird und der kein Unterbrochener Tag ist, ermittelt. Handelt es sich an den vier nachfolgenden zusammenhängenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, ermittelt die Berechnungsstelle den Settlement Price des bzw. der Indexbasisprodukte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 6

Änderungen und Aufhebung des Basiswerts, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgereferenzindex**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgereferenzindex. Wenn die Verwendung des Nachfolgereferenzindex den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle maßgeblich beeinflusst, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter in der Form anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgereferenzindex entspricht.
- (2) (i) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet und kommt nach Ansicht der Berechnungsstelle kein Nachfolgeindexsponsor oder kein Nachfolgereferenzindex, aus welchen Gründen auch immer, in Betracht oder (ii) berechnet und/oder veröffentlicht der Indexsponsor den Basiswert für den entsprechenden Bewertungstag nicht und an diesem Tag liegt kein Unterbrochener Tag vor, dann berechnet die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4), den Kurs des Basiswerts für diesen Tag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts, wobei nur das bzw. die Indexbasisprodukte berücksichtigt werden, die in dem Basiswert unmittelbar vor Nichtberechnung bzw. Nichtveröffentlichung des Basiswerts enthalten war.
- (3) Nimmt der Indexsponsor mit Auswirkung vor oder für den entsprechenden Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vor oder wird der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert

(mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung des bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Indexbasisprodukte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung nach Absatz (4) berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags erforderlichen Parameter anzupassen und/oder den entsprechenden Schlusskurs des Basiswerts für den Bewertungstag auf der Grundlage der vor der wesentlichen Veränderung zuletzt gültigen Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts zu berechnen, wobei nur das bzw. die Indexbasisprodukte berücksichtigt werden, das bzw. die in dem Basiswert unmittelbar vor der wesentlichen Veränderung des Basiswerts enthalten waren.

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) oder wenn eine Absicherungsstörung (Absatz (6)) vorliegt, ist die Emittentin auch zur Kündigung der Zertifikate berechtigt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine Anpassung, wie in den Absätzen (2) und (3) beschrieben, nicht möglich oder für die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist. Eine solche Kündigung wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß § 9 wirksam. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis für die Zertifikate festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich nach der entsprechenden Veröffentlichung zur Zahlung fällig.
- (5) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von dem Indexsponsor veröffentlichten Kurs des Basiswerts zugrunde und wird dieser vom Indexsponsor nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Kurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Auszahlungsbetrags oder des Kündigungsbetrags und/oder des Fälligkeitstags führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle gemäß § 9 veröffentlichen und dem Gläubiger mitteilen, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt. Die vorgenannte Regelung gilt bei einer Berichtigung von Kursen von Indexbestandteilen entsprechend.
- (6) Sollte bezüglich des Basiswerts eine Absicherungsstörung vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen oder gemäß Absatz (4) zu kündigen.

Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) die Emittentin feststellt, dass (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für sie rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert bzw. das bzw. die Indexbasisprodukte direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) ihr wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- (b) die Emittentin feststellt, dass sie auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- (c) die Emittentin feststellt, dass ihr wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Zertifikatsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, erlischt das Zertifikatsrecht.

§ 9

Veröffentlichungen

Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin www.eniteo.de. Jede Veröffentlichung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Alle Anpassungen und Festlegungen, die die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen, werden gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.
- (3) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Zertifikate jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Anlage zu den Zertifikatsbedingungen

Beschreibung des DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index

1 Allgemeine Informationen

Der DZ BANK BestCommodity BrentÖl Index - im Folgenden Einzelindex genannt - wurde von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (im Folgenden als „**DZ BANK**“ bezeichnet) entwickelt. Ziel des Einzelindex ist es, die Wertentwicklung des Rohstoffs Brent Öl - im Folgenden als Indexware bezeichnet - abzubilden.

Indexsponsor des Einzelindex ist die DZ BANK. Berechnungsstelle des Einzelindex ist ebenfalls die DZ BANK, sie behält sich jedoch das Recht vor, diese Funktion gemäß den Angaben in Kapitel 2 an einen anderen Anbieter zu übertragen.

Kapitel 2 beinhaltet die für die Beschreibung des Einzelindex erforderlichen Definitionen.

Die allgemeine Funktionsweise des Einzelindex wird in Kapitel 3 beschrieben. Kapitel 4 befasst sich mit diversen Ausnahme- und Anpassungsbestimmungen und Kapitel 5 mit Regelungen, die die Veröffentlichung betreffen.

2 Definitionen

„**Aktuell Maßgeblicher Terminkontrakt**“ bezeichnet den Rohstoff-Terminkontrakt der Indexware, welcher zur Ermittlung des jeweiligen Einzelindexschlusstands des Einzelindex relevant ist.

„**Berechnungsstelle**“ des Einzelindex ist die DZ BANK. Die Berechnungsstelle ist für die tägliche Ermittlung und Veröffentlichung der Indexschlusstände für den Einzelindex zuständig. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch einen anderen Anbieter, der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors durch seine reguläre Geschäftstätigkeit dafür geeignet ist und seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Land der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Kapitel 5 veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Anbieters, der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors durch seine reguläre Geschäftstätigkeit dafür geeignet ist und seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Land der Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält, zur Berechnungsstelle durch den Indexsponsor. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Kapitel 5 veröffentlicht.

Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um den Indexsponsor) handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Indexsponsors. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Der Indexsponsor wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer der Berechnung des Einzelindex jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

„**Einzelindexgeschäftstag**“ ist ein Handelsgeschäftstag, an dem, sofern keine Einzelindexstörung festgestellt wird, für den Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt und während der Rollperiode auch für den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt der Indexware eine Feststellung des Settlementpreises durch die zuständige Stelle des jeweiligen Maßgeblichen Handelsplatzes erfolgt. Am Indexdeterminationstag liegt nur dann ein Einzelindexgeschäftstag vor, wenn alle Rohstoff-Terminkontrakte des Indexkontraktuniversums der Indexware die Bedingungen eines Einzelindexgeschäftstages erfüllen.

„**Einzelindexschlusstand**“ bezeichnet den an einem Einzelindexgeschäftstag von der Berechnungsstelle ermittelten Stand an Indexpunkten des Einzelindex. Die Berechnung basiert auf den an diesem Einzelindexgeschäftstag veröffentlichten Settlementpreisen.

„**Einzelindexstarttag**“ ist der erste Einzelindexgeschäftstag für den Einzelindex. Dies ist vorbehaltlich einer Einzelindexstörung der 1. August 2011.

„**Einzelindexstörung**“ wird vom Indexsponsor festgestellt, sobald der Indexsponsor an einem Handelsgeschäftstag eine Marktstörung für einen Maßgeblichen Indexkontrakt feststellt. An Indexdeterminationstagen liegt eine Einzelindexstörung vor, wenn der Indexsponsor eine Marktstörung für einen Rohstoff-Terminkontrakt des Indexkontraktuniversums der Indexware feststellt. Des Weiteren wird durch den Indexsponsor eine Einzelindexstörung festgestellt, wenn der Indexsponsor für die Indexware ein Indexwarenanpassungsereignis feststellt.

„**Handelsgeschäftstag**“ ist ein Tag, an dem der Maßgebliche Handelsplatz für den Handel des Rohstoff-Terminkontrakts der Indexware geöffnet hat mit Ausnahme der folgenden Kalendertage: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 24., 25., 26. sowie 31. Dezember.

„**Indexbewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem für die Indexware der Settlementpreis am Maßgeblichen Handelsplatz veröffentlicht wird.

„**Indexdeterminationstag**“ bezeichnet den Einzelindexgeschäftstag, an dem bei dem Einzelindex der Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt festgelegt wird. Dies ist vorbehaltlich einer Einzelindexstörung in jedem Kalendermonat der sechst letzte Handelsgeschäftstag.

„**Indexkontraktuniversum**“ bezeichnet alle potenziellen Rohstoff-Terminkontrakte der Indexware, welche am jeweiligen Indexdeterminationstag für die Aufnahme in den Einzelindex in Frage kommen.

„**Indexsponsor**“ ist die DZ BANK. Der Indexsponsor ist für die Festlegung und Überprüfung von Regeln, Berechnungsmethoden und eventuellen Anpassungen für den Einzelindex verantwortlich.

„**Indexware**“ bezeichnet den Rohstoff, auf den sich der Einzelindex bezieht. Vorbehaltlich einer Anpassung der Indexzusammensetzung handelt es sich um den folgenden Rohstoff:

Indexware	Rohstoffspezifikation	Menge pro Rohstoff-Terminkontrakt
Brent Öl	Brent Crude Oil	1.000 Barrel

„**Indexwarenanpassungsereignis**“ bezeichnet den Eintritt und die Feststellung eines der folgenden Szenarien durch den Indexsponsor:

- a) Der Maßgebliche Handelsplatz ändert den Preisberechnungsmechanismus für die Indexware,
- b) Der Inhalt und/oder die Zusammensetzung der Indexware ändert sich,
- c) Der Maßgebliche Handelsplatz nimmt sonstige Anpassungen in Bezug auf die Indexware vor.

„**Indexwarenpartizipationsrate**“ bezeichnet den Anteil bzw. die fiktive Menge der Indexware, auf die sich der Einzelindex bezieht.

„**Marktstörung**“ wird durch den Indexsponsor festgestellt, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) Der Maßgebliche Handelsplatz stellt eine Marktstörung fest.
- b) An einem Handelsgeschäftstag entspricht der Settlementpreis eines Maßgeblichen Indexkontrakts dem vom Maßgeblichen Handelsplatz definierten Limitpreis („**Limit Up**“ oder „**Limit Down**“).
- c) An einem als Indexdeterminationstag vorgesehenen Handelsgeschäftstag entspricht der Settlementpreis eines Terminkontrakts des Indexkontraktuniversums dem vom Maßgeblichen Handelsplatz definierten Limitpreis („**Limit Up**“ oder „**Limit Down**“).
- d) Der Indexsponsor stellt eine Handelsstörung fest. Eine Handelsstörung liegt vor, wenn nach Auffassung des Indexsponsors der Handel an dem Maßgeblichen Handelsplatz in einem Maßgeblichen Indexkontrakt vorübergehend eingestellt oder beschränkt wird. An einem Indexdeterminationstag wird diese Definition auf alle Kontrakte des Indexkontraktuniversums erweitert.
- e) Es liegt ein Verschwinden des Settlementpreises vor. Dies ist gegeben, wenn (i) die betreffende Indexware oder ein Maßgeblicher Indexkontrakt nicht mehr vorhanden ist, (ii) ein Handel nicht mehr stattfindet oder (iii) der Settlementpreis nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.
- f) Es wird ein Unterschreiten des Mindesthandelsvolumens festgestellt. Dies ist gegeben, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors der Handel an dem Maßgeblichen Handelsplatz ein zu geringes Volumen aufweist.

- g) Es liegt ein Steuerereignis vor. Ein Steuerereignis liegt vor, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors ein Staat oder eine zuständige Behörde eine im Hinblick auf die Indexware oder auf einen Maßgeblichen Indexkontrakt zu zahlende oder zu bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt und dies nach Auffassung des Indexsponsors Auswirkungen auf den Wert des Einzelindex hat.
- h) Es liegt ein oder mehrere Ereignisse vor, das/die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt/aussetzen oder beeinträchtigt/beeinträchtigen, generell an dem Maßgeblichen Handelsplatz Transaktionen in Maßgeblichen Indexkontrakten zu tätigen oder Marktwerte von Maßgeblichen Indexkontrakten zu realisieren.

„**Maßgeblicher Handelsplatz**“ bezeichnet die für die Indexware Maßgebliche Terminbörse, welche in folgender Tabelle angegeben ist.

Indexware	Maßgebliche Terminbörse	Ort
Brent Öl	Intercontinental Exchange (ICE)	London

„**Maßgebliche Indexkontrakte**“ bezeichnet die zur Ermittlung des Einzelindexschlusstands relevanten Rohstoff-Terminkontrakte der Indexware. Außerhalb einer Rollperiode ist dies allein der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt und während einer Rollperiode sind dies der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt und der Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt.

„**Open Interest**“ bezeichnet die Summe aller offenen Positionen in einem börslich gehandelten Rohstoff-Terminkontrakt. Der Open Interest steigt proportional zur Rohstoff-Terminkontraktanzahl einer jeden Börsentransaktion, welche sowohl beim Käufer als auch beim Verkäufer des Kontrakts eine neue offene Position erzeugt. Der Open Interest ist unter anderem ein wesentlicher Indikator für die Liquidität in einem Rohstoff-Terminkontrakt.

„**Referenzdatum**“ bezeichnet für den jeweiligen Rohstoff-Terminkontrakt entweder den letzten Handelsgeschäftstag dieses Rohstoff-Terminkontrakts oder den ersten Anzeigetag seiner Andienung, je nachdem welcher dieser beiden Handelsgeschäftstage der kalendarisch frühere Tag ist. Der erste Anzeigetag der Andienung ist der Handelsgeschäftstag, an dem der Verkäufer eines Rohstoff-Terminkontrakts erstmals die Möglichkeit hat, den zugrunde liegenden Rohstoff physisch an den Käufer des Rohstoff-Terminkontrakts zu liefern.

„**Rohstoff-Terminkontrakt**“ ist ein standardisiertes, börslich gehandeltes Waretermingeschäft, welchem ein Rohstoff zugrunde liegt. Ein Waretermingeschäft ist ein beidseitig bindender Vertrag, welcher es ermöglicht, eine bestimmte Menge und Qualität der zugrunde liegenden Ware zu einem bei Geschäftsabschluss festgelegten Preis zu erwerben, wobei die Abnahme bzw. Zahlung der Ware erst zu einem späteren Termin erfolgt. Der Einzelindex bezieht sich auf bestimmte Rohstoff-Terminkontrakte.

„**Rollperiode**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Einzelindexstörung, die dem Indexdeterminationstag folgenden fünf Handelsgeschäftstage. Während der Rollperiode wird von dem Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt gemäß den Regeln in Kapitel 3 in den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt gerollt. Vorbehaltlich einer Einzelindexstörung erfolgt der Start der Rollperiode unmittelbar an dem Einzelindexgeschäftstag, welcher auf den Indexdeterminationstag folgt.

„**Rollrate**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Einzelindexstörung, den Anteil der Indexwarenpartizipationsrate, um den die Indexwarenpartizipationsrate im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt an einem Einzelindexgeschäftstag während der Rollperiode reduziert wird.

„**Settlementpreis**“ ist der Preis, der von der für die Preisfeststellung zuständigen Stelle des jeweiligen Maßgeblichen Handelsplatzes der Indexware eines jeweiligen Handelsgeschäftstags zur Bewertung von Rohstoff-Terminkontrakten festgestellt wird.

„**Zukünftig Maßgeblicher Terminkontrakt**“ bezeichnet den Terminkontrakt der Indexware, welcher im kommenden Kalendermonat zur Ermittlung des Einzelindexschlusstands des Einzelindex relevant sein wird und somit den Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt ersetzt. Der Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt wird vor Beginn der Rollperiode am Indexdeterminationstag gemäß den Regelungen aus Kapitel 3 bestimmt.

3 Beschreibung des Einzelindex

3.1 Konstruktion

Die Konstruktion des Einzelindex erfolgt auf Basis von Rohstoff-Terminkontrakten. Bei dem Einzelindex ist grundsätzlich genau ein Rohstoff-Terminkontrakt relevant - der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt. Eine Ausnahme bildet die Rollperiode, in der für den Einzelindex sowohl der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt sowie auch der für die kommende Periode ausgewählte Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt relevant ist.

Bei dem Einzelindex wird der jeweilige Einzelindexschlussstand auf Basis der Settlementpreise von ausgewählten Rohstoff-Terminkontrakten (siehe Kapitel 3.2.2) berechnet. Auf diese Weise wird im Einzelindex unter Vermeidung einer physischen Lieferung dieser Rohstoffe und unter Nutzung der am Terminmarkt vorhandenen Liquidität ein dauerhaftes Investment auf Basis von Rohstoff-Terminkontrakten nachgebildet.

Ein dauerhaftes Terminkontrakt-basiertes Investment ist nur möglich, wenn vor dem Fälligkeitstermin eines Rohstoff-Terminkontrakts - also bevor es zur physischen Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs kommen würde - die Kaufposition in diesem Rohstoff-Terminkontrakt mittels einer entgegengesetzten Position im selben Rohstoff-Terminkontrakt ausgeglichen wird, und eine Kaufposition in einem Rohstoff-Terminkontrakt mit einem anderen Fälligkeitstermin eingegangen wird.

Bei der Nachbildung eines dauerhaften Investments wird für den Einzelindex der über den auslaufenden Rohstoff-Terminkontrakt in der zugrunde liegenden Indexware fiktiv investierte monetäre Gegenwert über den neuen Rohstoff-Terminkontrakt in die Indexware reinvestiert. Dieser Vorgang wird als „**Rollen von Terminkontrakten**“ oder „**Rollvorgang**“ bezeichnet.

Die Settlementpreise des aktuellen und des nächst zu investierenden Rohstoff-Terminkontrakts können sich in der Regel unterscheiden. Anders ausgedrückt haben auf den gleichen Rohstoff definierte Rohstoff-Terminkontrakte mit unterschiedlichen zukünftigen Fälligkeitsterminen einen unterschiedlichen Settlementpreis.

Ist der aktuelle Rohstoff-Terminkontrakt im Vergleich zum nächst zu investierenden Rohstoff-Terminkontrakt billiger, kann der bei der Nachbildung über den Rohstoff-Terminkontrakt fiktiv investierte Gegenwert in der zugrunde liegenden Indexware durch den Rollvorgang in den teureren Rohstoff-Terminkontrakt nur in eine kleinere Menge reinvestiert werden. Für den Einzelindex ergibt sich in dem Fall eine niedrigere Indexwarenpartizipationsrate an der zugrunde liegenden Indexware. Im entgegengesetzten Fall ergibt sich bei der Nachbildung für den Einzelindex nach dem Rollvorgang in einen dann billigeren Rohstoff-Terminkontrakt eine höhere Indexwarenpartizipationsrate, da durch den Rollvorgang in den dann billigeren Rohstoff-Terminkontrakt in eine größere fiktive Menge der zugrunde liegenden Indexware investiert wird.

Daher kann die gewählte Rollstrategie, d.h. die Auswahl des als nächsten zu investierenden Rohstoff-Terminkontrakts, Einfluss auf die Entwicklung des dauerhaften Terminkontrakt-basierten Investments haben.

3.2 Definition der Rollstrategie

Der vom Indexsponsor konstruierte Einzelindex hat das Ziel, die bei Einzelindexstarttag festgelegte Indexwarenpartizipationsrate an der Indexware zu maximieren. Des Weiteren soll nur in liquide Rohstoff-Terminkontrakte gemessen am Open Interest investiert werden, um nachteilige Preisbeeinflussungen der Rohstoff-Terminkontrakte durch den Positionsauf- und abbau zu minimieren.

In dem Einzelindex erfolgt monatlich durch die Berechnungsstelle eine neue Auswahl des Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts aus dem für dessen Indexware definierten Indexkontraktuniversum (siehe Kapitel 3.2.1). Der Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt wird vorbehaltlich einer Einzelindexstörung auf Basis der Settlementpreise am sechst letzten Handelsgeschäftstag des jeweiligen Kalendermonats - dem Indexdeterminationstag - ausgewählt. Ist dieser Handelsgeschäftstag kein Einzelindexgeschäftstag, so wird der diesem Handelsgeschäftstag unmittelbar folgende Einzelindexgeschäftstag als Indexdeterminationstag festgelegt.

3.2.1 Indexkontraktuniversum

An jedem Indexdeterminationstag umfasst das Indexkontraktuniversum alle Rohstoff-Terminkontrakte der Indexware an dem jeweiligen Maßgeblichen Handelsplatz, die für den Einzelindex als möglicher Zukünftiger Maßgeblicher Terminkontrakt in Frage kommen. Auf alle Rohstoff-Terminkontrakte des Indexkontraktuniversums wird dabei das Verfahren in Kapitel 3.2.2 angewendet, um den Zukünftigen Maßgeblichen Terminkontrakt zu bestimmen.

Für jede Indexware wird das Indexkontraktuniversum dabei über ein frühestes und ein spätestes Kalenderdatum definiert. Alle Rohstoff-Terminkontrakte, deren Referenzdatum zwischen diesem frühesten und spätesten Kalenderdatum liegt, sind damit an dem jeweiligen Indexdeterminationstag Bestandteil des Indexkontraktuniversums.

Für jede Indexware wird das früheste Kalenderdatum ermittelt, indem zunächst von dem Kalendermonat, in welchem der jeweilige Indexdeterminationstag liegt, der übernächste Kalendermonat ermittelt wird. Das früheste Kalenderdatum ist dann der achte Handelsgeschäftstag in diesem übernächsten Kalendermonat.

Der im jeweiligen Indexkontraktuniversum befindliche Rohstoff-Terminkontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit ist damit der, dessen Referenzdatum am nächsten auf dieses früheste Kalenderdatum folgt.

Das späteste Kalenderdatum bestimmt sich wie folgt: Ausgehend vom zuvor ermittelten Kalendermonat des frühesten Kalenderdatums werden zu diesem 23 Kalendermonate hinzuaddiert. Das späteste Kalenderdatum ist dann der erste Handelsgeschäftstag in dem hieraus resultierenden Kalendermonat.

Der im Indexkontraktuniversum befindliche Rohstoff-Terminkontrakt mit der längsten Restlaufzeit ist damit der, dessen Referenzdatum am nächsten vor diesem spätesten Kalenderdatum liegt.

3.2.2 Selektion des Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts

Die Auswahl des Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts erfolgt unter Berücksichtigung von zwei Kriterien:

- Kriterium 1: Hohe Liquidität - Kennzahl hierfür ist der Open Interest
- Kriterium 2: Größte Intervallrendite

Als Zukünftig Maßgeblicher Terminkontrakt wird der Rohstoff-Terminkontrakt ausgewählt, welcher beide Kriterien erfüllt. Das Auswahlvorgehen ist wie folgt:

- Zunächst wird Kriterium 1 angewendet. Hierzu werden aus dem unter Kapitel 3.2.1 definierten Indexkontraktuniversum die Rohstoff-Terminkontrakte für die Indexware als Kontraktkandidaten selektiert, bei denen ausreichende Liquidität - gemessen anhand der Anzahl ausstehender Kontrakte - vorhanden ist. Dieses Kriterium ist bei einem Rohstoff-Terminkontrakt dann erfüllt, wenn der Open Interest in diesem Rohstoff-Terminkontrakt mehr als 5% der Gesamtsumme aus dem Open Interest aller Rohstoff-Terminkontrakte des Indexkontraktuniversums des Einzelindex zuzüglich aller handelbaren Rohstoff-Terminkontrakte auf die Indexware mit kürzeren Fälligkeiten am jeweiligen Maßgeblichen Handelsplatz entspricht. Die Indexberechnungsstelle verwendet hierbei stets die aktuell, zum Zeitpunkt der Anwendung des Kriteriums 1, veröffentlichten Open Interest Daten für das Indexkontraktuniversum. Diese können in Abhängigkeit von ihrem Veröffentlichungszeitpunkt durch den Maßgeblichen Handelsplatz sowohl vom Indexdeterminationstag als auch vom dem Indexdeterminationstag unmittelbar vorausgegangenen Handelsgeschäftstag stammen.
- Danach wird unter allen in a) vorselektierten Rohstoff-Terminkontrakten derjenige Rohstoff-Terminkontrakt mit der größten Intervallrendite ausgewählt. Die Intervallrendite für den jeweiligen Rohstoff-Terminkontrakt ist dabei der relative Preisanstieg oder Preisrückgang verglichen mit dem Rohstoff-Terminkontrakt mit dem unmittelbar nächst früheren Referenzdatum. Unter allen in a) vorselektierten Rohstoff-Terminkontrakten wird für jeden Rohstoff-Terminkontrakt (als Kontrakt_N mit Kontraktpreis_N bezeichnet) die Intervallrendite berechnet, indem der Settlementpreis des Rohstoff-Terminkontrakts mit der unmittelbar nächst kürzeren Laufzeit (als Kontrakt_{N-1} bzw. Kontraktpreis_{N-1} bezeichnet) durch den Settlementpreis des Rohstoff-Terminkontrakts (Kontrakt_N) geteilt und das Ergebnis um 1 vermindert wird. Um eine Vergleichbarkeit der Renditen über unterschiedliche Laufzeitenintervalle herzustellen wird das Ergebnis durch die absolute Länge des Zeitintervalls beginnend mit dem Referenzdatum von Kontrakt_{N-1} und endend mit dem Referenzdatum von Kontrakt_N - hier als die Intervalllänge T bezeichnet - geteilt. Die Intervalllänge T wird in Bruchteilen eines Kalenderjahrs gerundet auf 16 Nachkommastellen angegeben, und berechnet sich als die Differenz der beiden Referenzdaten T_N und T_{N-1} geteilt durch 365.

$$\text{Intervallrendite für Kontrakt}_N = \frac{1}{T} \cdot \left[\frac{\text{Kontraktpreis}_{N-1}}{\text{Kontraktpreis}_N} - 1 \right]$$

- c) Ist die Intervallrollrendite bei zwei Rohstoff-Terminkontrakten gleich, wird der Rohstoff-Terminkontrakt mit der höheren Liquiditätskennzahl aus a) gewählt. Ist sowohl die errechnete Intervallrollrendite als auch die Liquiditätskennzahl gleich, wird der Rohstoff-Terminkontrakt mit der kürzeren Restlaufzeit gewählt.

3.2.3 Rollvorgang

Die nachfolgenden Ausführungen gelten vorbehaltlich einer Einzelindexstörung. Ist eine Einzelindexstörung eingetreten, gelten die Regelungen in Kapitel 4.3. Die Rollperiode beginnt unmittelbar am ersten Einzelindexgeschäftstag nach dem Indexdeterminationstag. Die Rollperiode für den Einzelindex beträgt fünf Einzelindexgeschäftstage. Während dieser Rollperiode wird die Indexwarenpartizipationsrate im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt anteilig in fünf gleichen Raten reduziert. Diese Rate wird als Rollrate bezeichnet.

An jedem Einzelindexgeschäftstag während der Rollperiode bestimmt sich die zusätzliche Indexwarenpartizipationsrate im Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt über den Gegenwert der Indexwarenpartizipationsrate, welche im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt reduziert wird. Im Folgenden bezeichnet Kontrakt₁ den Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt und Kontrakt₂ den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt.

- Am Indexdeterminationstag beträgt die Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ gleich Null. Am Indexdeterminationstag wird die Rollrate errechnet durch:

$$\text{Rollrate} = \frac{\text{Indexwarenpartizipationsrate von Kontrakt}_1}{5}$$

Die Rollrate wird dabei auf 16 Nachkommastellen gerundet. Die Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₁ reduziert sich am Indexbewertungszeitpunkt eines jeden Einzelindexgeschäftstags der gegenwärtigen Rollperiode genau um diese Rollrate.

- Die Erhöhung der Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ am Indexbewertungszeitpunkt eines jeden Einzelindexgeschäftstags während der Rollperiode bestimmt sich an dessen Indexbewertungszeitpunkt als Quotient des Produkts aus Rollrate und dem Settlementpreis von Kontrakt₁ und dem Settlementpreis von Kontrakt₂.

$$\text{Erhöhung Indexwarenpartizipationsrate Kontrakt}_2 = \frac{\text{Rollrate} \cdot \text{Settlementpreis Kontrakt}_1}{\text{Settlementpreis Kontrakt}_2}$$

- Die Erhöhung der Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ wird dabei auf 16 Nachkommastellen gerundet. Diese ermittelte Erhöhung der Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ wird zu der bisherigen Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ hinzu addiert und ergibt damit die Indexwarenpartizipationsrate in Kontrakt₂ zum Indexbewertungszeitpunkt dieses Einzelindexgeschäftstags.
- Nach Beendigung der Rollperiode mit Beginn des sich anschließenden Kalendermonats wird der am Indexdeterminationstag festgelegte Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt als der (neue) Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt bezeichnet. Die Indexwarenpartizipationsrate im neuen Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt entspricht der Summe der Partizipationserhöhungen im Kontrakt₂ der zurückliegenden Rollperiode.

3.3 Berechnung der Einzelindexschlussstände

Die Einzelindexschlussstände werden am Indexbewertungszeitpunkt eines jeden Einzelindexgeschäftstags von der Berechnungsstelle ermittelt und veröffentlicht. Die jeweiligen Einzelindexschlussstände werden von der Berechnungsstelle auf Basis von Settlementpreisen der Maßgeblichen Indexkontrakte errechnet. Hierfür gilt die in den folgenden Kapiteln beschriebene Berechnungsmethode.

3.3.1 Einzelindexschlussstand am Einzelindexstarttag

Die Indexwarenpartizipationsrate des Einzelindex wird am Einzelindexstarttag auf Basis des Settlementpreises so festgesetzt, dass der Indexstand an diesem ersten Indexbewertungszeitpunkt 100 Indexpunkte beträgt.

Daher gilt für die Indexwarenpartizipationsrate:

$$\text{Indexwarenpartizipationsrate am Indexstarttag} = \frac{100}{\text{Settlementpreis am Einzelindexstarttag}}$$

Die Indexwarenpartizipationsrate wird hierbei auf 16 Nachkommastellen gerundet.

Der Maßgebliche Indexkontrakt der Indexware am Einzelindexstarttag wird nach dem Vorgehen von Kapitel 3.2.2 an dem Handelsgeschäftstag festgelegt, dessen Kalenderdatum am nächsten direkt vor dem Einzelindexstarttag liegt und an dem für keinen Rohstoff-Terminkontrakt des Indexkontraktuniversums eine Einzelindexstörung festgestellt wurde.

Bei der Berechnung eines Einzelindexschlusstands am jeweiligen Einzelindexgeschäftstag sind zwei Perioden zu unterscheiden.

3.3.2 Einzelindexschlusstand an Einzelindexgeschäftstagen außerhalb der Rollperiode

An jedem Einzelindexgeschäftstag mit Ausnahme der Einzelindexgeschäftstage während der Rollperiode ist die Indexwarenpartizipationsrate konstant. An diesen Einzelindexgeschäftstagen bestimmt sich am Indexbewertungszeitpunkt der Einzelindexschlusstand des Einzelindex als das Produkt aus der aktuell geltenden Indexwarenpartizipationsrate des Einzelindexgeschäftstags und dem Settlementpreis des Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakts.

An einem Einzelindexgeschäftstag außerhalb der Rollperiode wird der Einzelindexschlusstand wie folgt ermittelt:

$$\text{Einzelindexschlusstand} = \text{Partizipation} \cdot \text{Settlementpreis}$$

wobei hier „**Partizipation**“ die Indexwarenpartizipationsrate im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt und „**Settlementpreis**“ den Settlementpreis des Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakts bezeichnet.

3.3.3 Einzelindexschlusstand an Einzelindexgeschäftstagen während der Rollperiode

Während der Rollperiode sind zur Bestimmung des Einzelindexschlusstands zwei Rohstoff-Terminkontrakte der Indexware maßgeblich, nämlich der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt und der Zukünftig Maßgebliche Terminkontrakt.

An jedem Einzelindexgeschäftstag während der Rollperiode wird gemäß der Berechnungslogik in Kapitel 3.2.3 die neue sich reduzierende Indexwarenpartizipationsrate im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt - als Partizipation₁ bezeichnet - und die neue sich erhöhende Indexwarenpartizipationsrate im Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt - als Partizipation₂ bezeichnet - ermittelt.

An diesen Einzelindexgeschäftstagen ergibt sich der Einzelindexschlusstand des Einzelindex als gewichtete Summe der Settlementpreise des Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakts - als Settlementpreis₁ bezeichnet - und Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts - als Settlementpreis₂ bezeichnet -, die mit ihren zuvor ermittelten Indexwarenpartizipationsraten multipliziert werden.

$$\text{Einzelindexschlusstand} = \text{Partizipation}_1 \cdot \text{Settlementpreis}_1 + \text{Partizipation}_2 \cdot \text{Settlementpreis}_2$$

4 Ausnahmebestimmungen

4.1 Auswirkung von Einzelindexstörungen

Sollte an einem Handelsgeschäftstag durch den Indexsponsor eine Einzelindexstörung festgestellt werden, so ist dieser Handelsgeschäftstag kein Einzelindexgeschäftstag. Das daraus resultierende Vorgehen wird in den Kapiteln 4.3, 4.4 und 5 beschrieben.

4.2 Korrekturen von Settlementpreisen für Börseninstrumente und Indexschlusständen

Sollte der Maßgebliche Handelsplatz für einen Rohstoff-Terminkontrakt des Indexkontraktuniversums bei dem Einzelindex einen

Settlementpreis rückwirkend korrigieren, behält es sich der Indexsponsor vor, die Folgen dieser Anpassung in der Art für den betroffenen Einzelindexschlussstand umzusetzen, als wäre der korrigierte Preis unmittelbar als Settlementpreis veröffentlicht worden.

4.3 Vorgehen bei Einzelindexstörungen

4.3.1 Einzelindexstörungen außerhalb der Rollperiode

Einzelindexstörungen außerhalb der Rollperiode führen dazu, dass an diesem Handelsgeschäftstag kein handelbarer Einzelindexschlussstand durch die Berechnungsstelle ermittelt und veröffentlicht wird. Dieser Handelsgeschäftstag ist somit kein Einzelindexgeschäftstag.

4.3.2 Einzelindexstörungen innerhalb der Rollperiode

Eine während der Rollperiode auftretende Einzelindexstörung führt dazu, dass der Rollvorgang an dem Handelsgeschäftstag, an welchem eine Einzelindexstörung festgestellt wird, unterbrochen wird. Die bis dahin inklusive dieses Handelsgeschäftstages nicht gerollten Anteile der Indexwarenpartizipationsrate im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt werden an dem diesem Handelsgeschäftstag folgenden Einzelindexgeschäftstag zu dem regulär zu rollenden Anteil hinzuaddiert und gerollt.

Eine Verlängerung der Rollperiode erfolgt ausschließlich bei Auftreten einer Einzelindexstörung am letzten Handelsgeschäftstag einer Rollperiode. Entsprechend dieser Logik werden nicht gerollte Rollraten, welche bis zum Abschluss der regulären Rollperiode nicht nachgeholt werden konnten, am ersten Einzelindexgeschäftstag nach der Rollperiode aufaddiert nachgeholt und die verlängerte Rollperiode dadurch beendet. Die maximale Verlängerung einer Rollperiode ist auf fünf Handelsgeschäftstage definiert. Sollte der Rollvorgang bis zum Ende dieser verlängerten Rollperiode nicht abgeschlossen sein, wird auf Basis der Settlementpreise am Indexbewertungszeitpunkt des fünften Handelsgeschäftstags durch den Indexsponsor für die Maßgeblichen Indexkontrakte ein Settlementpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Rolle in den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt und die Festlegung der zugehörigen Indexwarenpartizipationsrate erfolgt dann unmittelbar zum Indexbewertungszeitpunkt dieses Handelsgeschäftstags auf Basis dieser durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Settlementpreise. Zusätzlich wird die verlängerte Rollperiode zu diesem Zeitpunkt beendet. Die fortgesetzte Feststellung einer Marktstörung und damit Einzelindexstörung bleibt von dieser Umsetzung unberührt.

4.3.3 Einzelindexstörungen am Indexdeterminationstag

Bei Vorliegen einer Einzelindexstörung an einem Indexdeterminationstag wird das unter Kapitel 3.2.2 beschriebene Vorgehen auf den nächst möglichen Einzelindexgeschäftstag verschoben, an dem kein Rohstoff-Terminkontrakt aus den Indexkontraktuniversum von einer Marktstörung betroffen ist. Solange ein solcher Einzelindexgeschäftstag nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Berechnung des Einzelindexschlussstands allein auf Basis des Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakts. Der erste Einzelindexgeschäftstag der Rollperiode ist damit der erste Einzelindexgeschäftstag nach dem dann neu festgestellten Indexdeterminationstag. Dies führt zu einer Verkürzung der Rollperiode. Der an diesem ersten Einzelindexgeschäftstag der dann verkürzten Rollperiode regulär zu rollende Anteil im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt wird um die bisher nicht gerollten regulären Anteile im Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt erhöht, damit die verkürzte Rollperiode am letzten Handelsgeschäftstag des aktuellen Kalendermonats regulär enden kann. Sollte der Indexdeterminationstag durch aufeinander folgende Einzelindexstörungen auf den nächsten Kalendermonat verschoben werden, erfolgt die Umsetzung des Rollvorgangs in den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt an dem auf den ersten Einzelindexgeschäftstag dieses Kalendermonats unmittelbar folgenden Einzelindexgeschäftstag, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Handelsgeschäftstagen im neuen Kalendermonat.

Sollte sowohl an keinem Handelsgeschäftstag des Vormonats als auch nach Ablauf von fünf Handelsgeschäftstagen im aktuellen Kalendermonat die Methodik des Indexdeterminationstags aufgrund von Einzelindexstörungen angewendet werden können, erfolgt die Festlegung des Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts unter Berücksichtigung der Regelungen des Kapitels 3.2.2 und aktueller Marktentwicklungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors. In diesem Fall entfällt die Rollperiode und der Aktuell Maßgebliche Terminkontrakt wird unmittelbar zum Indexbewertungszeitpunkt des fünften Handelsgeschäftstags des aktuellen Kalendermonats in den Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakt gerollt. Die Determinierung der zugehörigen Indexwarenpartizipationsrate erfolgt unmittelbar zum Indexbewertungszeitpunkt dieses Handelsgeschäftstags auf Basis der durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Settlementpreise. Die fortgesetzte Feststellung einer Marktstörung sowie Einzelindexstörung bleibt von dieser Umsetzung unberührt.

4.4 Austausch der Indexware

Der Indexsponsor behält sich das Recht vor, in Fällen eines Indexwarenanpassungsereignisses oder einer fortdauernd oder gehäuft auftretenden Marktstörung die Indexware nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend den aktuellen Marktgegebenheiten auszutauschen.

5 Veröffentlichung

Der aktuelle Einzelindexschlussstand wird am Folgetag eines jeden Einzelindexgeschäftstags auf der Internetseite des Indexsponsors www.eniteo.de veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Indexsponsor, zur Berechnungsstelle und zum Einzelindex sowie zu eventuellen Anpassungsereignissen sind ebenfalls auf der Internetseite des Indexsponsors www.eniteo.de veröffentlicht.

Diese sind bei Bedarf auch bei der DZ BANK kostenlos erhältlich.

Der Einzelindex ist mit folgenden Kürzeln versehen:

WKN: DZ8BC1

ISIN: DE000DZ8BC11

Der Einzelindexschlussstand wird ferner unter dem Reuterskürzel ODEDZ8BC1=DZFT.EQWTS veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 1. September 2011

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main